

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefaltet oder gefestigt, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Der Sendung kann eine Innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

VI Mehrere Druckfachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VII Die Versendung von Druckfachen gegen die ermäßigte Lage ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebersetzen von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausstrahlen, Durchstreichen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Druckseite selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bei Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Prospekteten und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen des Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Robeibilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Druckfachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50	250	" 10
" 250	500	" 20
" 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 "

IX Für Druckfachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten. Dergleichen Druckfachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abf. I entsprechende Druckfachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verfeger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der